

38/BV/114/2022

Beschlussvorlage
öffentlich

Hebesatz-Satzung der Gemeinde Wildberg

<i>Organisationseinheit:</i> Zentrale Verwaltung und Finanzen <i>Verfasser:</i> Katja Delzer	<i>Datum</i> 08.06.2022 <i>Einreicher:</i>
---	--

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Wildberg (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 30.06.2022	<i>Ö/N</i> Ö
---	---	-----------------

Sachverhalt

In § 5 der KV M-V vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVBl. M-V S. 467), ist das Satzungsrecht der Gemeinden für den eigenen Wirkungskreis geregelt.

Dem Gesetzgeber liegt aktuell ein Entwurf zur Änderung des § 27 FAG M-V rückwirkend zum 01.01.2022 vor.

Demnach sollen künftig zusätzlich Gemeinden eine Sonder- und Ergänzungszuweisung beantragen können,

- die in den zurückliegenden 5 Haushaltsjahren durchgängig insgesamt einen negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum Ende des Haushaltsjahres ausgewiesen haben

	Saldo lfd. Ein-u. Ausz. zum 31.12.2022	Saldo lfd. Ein-u. Ausz. zum 31.12.2021	Saldo lfd. Ein-u. Ausz. zum 31.12.2020	Saldo lfd. Ein-u. Ausz. zum 31.12.2019	Saldo lfd. Ein-u. Ausz. zum 31.12.2018
Wildberg	-759.140,52	-295.105,52	-163.307,79	-173.953,58	-147.057,51

UND

- die im Haushaltsvorjahr einen negativen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen haben,

	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen 2022	erhaltene Hilfen in 2022	Jahresbezogener abzüglich Hilfen 2022
	Planansatz 2022		
Wildberg	-464.035,00		-464.035,00

UND

- die in den 4 vorangegangenen Haushaltsjahren nur in einem Haushaltsjahr einen jahresbezogenen positiven Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen haben,

	Jahresbezogener Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	erhaltene Hilfen in	Jahresbezogener abzüglich Hilfen
2021	-131.797,73	32.661,56	-164.459,29
2020	+10.645,79	0,00	+10.645,79
2019	-26.896,07	32.747,79	-59.643,86
2018	-57.349,93	36.350,84	-93.700,77

UND

- die für die Beantragung der Sonder- und Ergänzungszuweisung weiterhin die übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Hebesätze, der Umsetzung rechtsaufsichtlicher Entscheidungen und ein Haushaltssicherungskonzept erfüllen.

Vorausgesetzt, dass die Änderung des § 27 FAG M-V beschlossen wird, hat die Gemeinde Wildberg demnach im Jahr 2023 die Möglichkeit, für das Haushaltsjahr 2022 einen Antrag auf Sonder- und Ergänzungszuweisung zu stellen.

Die Höhe der **Sonderzuweisung** entspricht dem negativen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen am 31.12.2022. Der Haushaltsplan weist für 2022 einen negativen Saldo von -464.035,00 € aus. (D. h., würde die Gemeinde am 31.12.2022 tatsächlich ein Minus von 464.035,00 € haben, würde diese Summe als Sonderzuweisung vom Land an die Gemeinde gezahlt werden.)

Zur Unterstützung beim Abbau des insgesamt bestehenden negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen per 31.12.2021 würde die Gemeinde zusätzlich eine **Ergänzungszuweisung** in Höhe von 20 % des Saldos erhalten. Das wären 20 % von
- 295.105,52 € = 59.021,10 €. Diese Summe würde die Gemeinde bei Erfüllung der Voraussetzungen insgesamt 5 Jahre (2023 bis 2027) lang erhalten.

Mit der Gesetzesänderung könnte die Gemeinde also bei einem Antrag in 2023 für das Haushaltsjahr 2022 erhalten:

464.035,00 € Sonderzuweisung

(**ACHTUNG** mit Planwerten aus der Haushaltsplanung 2022 berechnet, entspricht nicht dem IST-Stand per 31.12.2022)

59.021,10 € Ergänzungszuweisung

(insgesamt 5 Jahre lang, wenn die Voraussetzungen in den Folgejahren erfüllt werden)

Voraussetzung ist jedoch, dass die Hebesätze der Gemeinde Wildberg mindestens 20 Hebepunkte über dem gewogenen Durchschnittshebesatz nach Gemeindegrößenklassen entsprechend dem Realsteuervergleich des Statistischen Amtes Mecklenburg-Vorpommern für das jeweilige Haushaltsvorjahr liegen.

D. h. um die oben genannte Sonder- und Ergänzungszuweisung in 2023 erhalten zu können, müssen die Hebesätze der Gemeinde Wildberg zwingend mit mindestens 20 Hebepunkten über dem Durchschnitt für 2020 liegen.

Realsteuerart	gewogener Durchschnitt 2020 nach Gemeindegrößenklassen < 1.000 Einwohner	plus 20 Hebepunkte	aktuelle Hebesätze der Gemeinde Wildberg
Grundsteuer A	329	349	339
Grundsteuer B	386	406	395
Gewerbsteuer	339	359	351

Die Anhebung der Hebesätze ist rückwirkend für das Haushaltsjahr 2022 nur bis zum 30.06.2022 möglich.

Durch die Anpassung der Grundsteuer A um 10 Prozentpunkte können 700 € überplanmäßig zum Soll gestellt werden.

Die Anhebung der Grundsteuer B um 11 Prozentpunkte hätte überplanmäßige Erträge/Einzahlungen in Höhe von 1.100 € zur Folge.

Die Erhöhung der Gewerbsteuer um 8 Prozentpunkte gerechnet mit dem Planansatz 2022 würde ca. 3.000 € Mehrerträge/-einzahlungen bedeuten.

Beispiele Steuererhöhung:

Grst. A bisher 600,00 €, nach Erhöhung ca. 618,00 € (Erhöhung ca. 18,00 € im Jahr)

6.000,00 €, nach Erhöhung ca. 6.177,00 € (Erhöhg.ca. 177,00 € im Jahr)

Grst. B bisher 180,00 €, nach Erhöhung ca. 185,00 € (Erhöhung ca. 5,00 € im Jahr)

250,00 €, nach Erhöhung ca. 257,00 € (Erhöhung ca. 7,00 € im Jahr)

Gewst. bisher 8.000,00 €, nach Erhöhung ca. 8.180,00 € (Erhöhg.ca. 180,00 € im Jahr)

26.000,00 €, nach Erhöhung ca. 26.590,00 € (Erhöhg. ca. 590,00 € im Jahr)

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Wildberg beschließt die Hebesatz-Satzung mit Wirkung vom 01.01.2022 mit folgenden Hebesätzen:

Grundsteuer A 349 v.H.

Grundsteuer B 406 v.H.

Gewerbsteuer 359 v.H.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input checked="" type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input checked="" type="checkbox"/> planmäßig zur Verfügung unter : Produktsachkonto: 6.1.1.00.401... Bezeichnung: Grst. A, Grst. B, Gewerbesteuer		<input type="checkbox"/> nicht zur Verfügung (Deckungsvorschlag) Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:	143.630,00 €	Haushaltsmittel:	
bisher angeordnete Mittel:	135.919,54 €	bisher angeordnete Mittel:	
Maßnahmesumme:	ca. 4.800,00 €	Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Bei Erhöhung der Hebesätze könnten Mehrerträge/-einzahlungen in Höhe von ca. 4.800,00 € zur Annahme angeordnet werden.			

Anlage/n

1	Hebesatzsatzung Wildberg öffentlich
---	-------------------------------------

Satzung
über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern
der Gemeinde Wildberg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S.777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in der jeweils gültigen Fassung wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung vom 30.06.2022 folgende Hebesatz-Satzung erlassen:

§ 1 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde Wildberg erhebt

1. von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuern nach den Vorschriften des Grundsteuergesetzes und
2. eine Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes.

§ 2 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer A (für land- u. forstwirtschaftliche Betriebe) | 349 v. H. |
| Grundsteuer B (für Grundstücke/Gebäude) | 406 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 359 v. H. |

§ 3 Inkrafttreten

Die Hebesatz-Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft.

Wildberg, den 01.07.2022

B. Papke

- Siegel -

Bürgermeisterin

**Zusatz zur öffentlichen Bekanntmachung
der Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern der Gemeinde
Wildberg**

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden.

Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.